



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache [20/3693](#) (neu)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Drucksache [20/3820](#)

Durch Plenarbeschluss vom 19. November 2025 hat der Landtag dem Sozialausschuss den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache [20/3693](#) (neu) und den dazugehörigen Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache [20/3820](#), überwiesen.

Der Ausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage und dem dazugehörigen Änderungsantrag befasst und dazu schriftliche Stellungnahmen eingeholt. Im Verlauf der Beratungen haben die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen Änderungsantrag vorgelegt (Umdruck [20/6889](#)).

Mit Zustimmung des Antragstellers hat der Sozialausschuss den Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache [20/3820](#), für erledigt erklärt.

Nachdem er den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einstimmig angenommen hat, empfiehlt der Sozialausschuss dem Landtag ebenfalls einstimmig den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der unten stehenden Übersicht zur Annahme.

Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und Ausschussvorschlag:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (GVOBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 wird nach der Angabe „Rauchen“ die Angabe „von Tabakprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabakprodukten,“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von Geräten zur Verdampfung von Cannabisprodukten, ist über das Verbot in § 5 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), hinaus verboten in Gebäuden und sonstigen voll-

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (GVOBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Rauchen“ **werden die Wörter** „von **Tabakerzeugnissen**, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von **Tabakerzeugnissen**,“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das Rauchen von Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von **elektronischen Zigaretten und erhitzten Cannabisprodukten sowie** Geräten zur Verdampfung von Cannabisprodukten, ist über das Verbot in § 5 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geän-

ständig umschlossenen Räumen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3, 4c, 4d, 6 und 7.“

dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), hinaus verboten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3, 4c, 4d, 6 und 7.“

b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und b“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a und b“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 8“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „verhindern“ ein Punkt angefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dies Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert